Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2061

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, BP, Z

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 1

Steuererleichterungen

(1) Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden für die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen Steuererleichterungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 gewährt.

(2) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden Lieferungen von Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen):

1. Ausfuhrlieferungen im Sinn von § 4 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes und § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn ein Gegenstand in das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen ausländischen Abnehmer geliefert wird;
2. Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Fertigware in das Ausland ausgeführt hat.

(3) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch die durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Lieferungen im Transithandel.

(4) Sonstige Leistungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden:

1. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen auf Grund von Fracht- oder Überfahrtverträgen im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen;
2. bestimmte Leistungen für das Ausland, die nicht Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 2

Voraussetzungen
für die Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen im Wirtschaftsjahr sämtlich erfüllt sind:

1. Der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden;
2. die in § 1 Absätze 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt worden sein;
3. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffer 1, § 1 Absatz 3 und § 1 Absatz 4 Ziffer 2 muß das Entgelt aus dem Ausland nach Maßgabe der devisenrechtlichen Vorschriften vereinnahmt worden sein. Das gleiche gilt im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 für das Entgelt des Ausfuhrhändlers;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

4. die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 bis 4 müssen zusammen fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes (§ 13 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) des Wirtschaftsjahres, mindestens jedoch 10 000 Deutsche Mark übersteigen;
5. die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 bis 4 müssen buchmäßig, die Vereinnahmung der Entgelte aus dem Ausland in fremder Währung im Sinn der Ziffer 3 muß buch- und bankmäßig nachgewiesen werden.

§ 3

Steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die Lieferungen im Sinn des § 1 Absatz 2 bewirkt haben und die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können, ohne Rücksicht auf die Behandlung in der Handelsbilanz, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine steuerfreie Rücklage bilden, deren Auflösung sich nach Absatz 4 richtet.

(2) Die Rücklage bemißt sich

1. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Ausfuhrlieferungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziffer 3),
2. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinnahmt hat (§ 2 Ziffer 2).

(3) Die Rücklage kann

1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1)
   bis zu eins vom Hundert,
2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1) und bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Absatz 2 Ziffer 2)
   bis zu drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.

(4) Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden zehn Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

§ 4

Bei der Gewinnermittlung absetzbarer Betrag

(1) Steuerpflichtige, die Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 bis 4 bewirkt haben und die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können bei der Ermittlung des Gewinns einen Betrag in der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höhe absetzen.

(2) Der absetzbare Betrag (Absatz 1) bemißt sich in den Fällen des

1. § 1 Absatz 2 Ziffer 1, § 1 Absatz 3 und § 1 Absatz 4 Ziffer 2 nach dem aus dem Ausland vereinnahmten Entgelt,
2. § 1 Absatz 2 Ziffer 2 nach dem vom Hersteller vereinnahmten Entgelt,
3. § 1 Absatz 4 Ziffer 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.

(3) Es können abgesetzt werden bei

1. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Ausfuhrhändler
   eins vom Hundert,
2. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Hersteller, Lieferungen von Fertigwaren an den Ausfuhrhändler, Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen
   drei vom Hundert,
3. Lieferungen im Transithandel
   zwei vom Tausend,
4. Leistungen für das Ausland nach Maßgabe einer Durchführungsverordnung
   eins bis zu drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 abgesetzte Betrag ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 7 des Gewerbesteuergesetzes) wie die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

Abschnitt II

Umsatzsteuer

§ 5

Ausfuhrhändlervergütung, Ausfuhrvergütung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Vorschriften des § 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und dabei die Sätze der Steuervergütungen

1. für die Ausfuhrhändlervergütung
2. für die Ausfuhrvergütung getrennt für

a) Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse),

b) Halbwaren und

c) sonstige Gegenstände

bis zur Höhe des Steuersatzes der Umsatzsteuer gemäß § 7 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes auf Grund der Bemessungsgrundlagen (§§ 69, 70 Absatz 1, 74 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 — RGBl. 1938 I S. 1935)

festzusetzen

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt nach Anhörung der Bundesminister für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche Gegenstände als Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse), als Halbwaren und als sonstige Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 anzusehen sind.

Abschnitt III

Wechselsteuer

§ 6

Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Wechselsteuer ausgenommen ist die Aushändigung

1. eines vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsels, der im Inland auf Sicht oder innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausstellungstag zahlbar ist und vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet wird;
2. eines auf das Inland gezogenen Wechsels durch den Aussteller an eine inländische Außenhandelsbank zur Diskontierung.

(2) Die Wechselsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte bei einem vom Inland auf das Ausland gezogenen und im Inland zahlbaren Wechsel.

(3) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 und Absatz 2 tritt nur ein, wenn eine Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungsgeschäft an das Ausland zugrundeliegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungsgeschäften an das Ausland dient. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 unterliegt die Aushändigung des Wechsels der Steuer, wenn der Wechsel von der Außenhandelsbank nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung diskontiert worden ist.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 7

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, insbesondere über
   a) eine nähere Bestimmung der Begriffe Ausfuhrlieferung, Lieferung an Ausfuhrländer, Hersteller, Fertigwaren, Vorerzeugnisse, Enderzeugnisse, Transithandel, Beförderungsleistungen der Handelsschiffe und Binnenschiffe, Leistungen für das Ausland, Entgelt;
   b) eine Abgrenzung der Fertigwaren zu anderen Erzeugnissen;
   c) die Voraussetzungen, unter denen eine Lieferung oder sonstige Leistung als bewirkt gilt und eine Vereinnahmung von Entgelt gegeben ist;
   d) Form und Führung des buchmäßigen Nachweises und des buch- und bankmäßigen Nachweises nach § 2 Ziffer 5;
   e) den Wortlaut und die Form der von der Außenhandelsbank auf dem Wechsel abzugebenden Bestätigung und über den buchmäßigen Nachweis des Wechsels zwecks Nachprüfung der Richtigkeit der Bestätigung (§ 6);
2. die in § 1 Absatz 3, § 1 Absatz 4 Ziffer 2 und § 4 Absatz 3 Ziffer 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
3. durch Rechtsverordnung die Anwendung der §§ 3 und 4 auf bestimmte Grundstoffe, Halbwaren, Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel vorzuschreiben und diese Begriffe näher zu bestimmen und abzugrenzen, soweit dies zur Förderung des Außenhandels erforderlich ist;
4. durch Rechtsverordnung für die vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1951 enden, abweichende Vorschriften über die Voraussetzungen und die Bemessung der steuerbegünstigten Rücklage (§ 3) sowie über die Bemessung des vom Gewinn absetzbaren steuerfreien Betrags (§ 4) zu erlassen.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) §§ 3 und 4 sind erstmals auf Gewinne von Wirtschaftsjahren anwendbar, die im Kalenderjahr 1951 enden; § 5 ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab anwendbar.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Bonn, den 15. März 1951

Dr. von Brentano und Fraktion
Dr. Oellers und Fraktion
Dr. Mühlenfeld und Fraktion
Dr. Seelos und Fraktion
Frau **Wessel und Fraktion**